
S 34 SF 123/18 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Synergieeffekte Verfahrensgebühr Terminsgebühr PKH Prozesskostenhilfe Prozesskostenhilfevergütung Unbilligkeit Spannenwert Mittelgebühr billiges Ermessen
Leitsätze	Schwierigkeit und Umfang der anwaltlichen Tätigkeit liegen im unterdurchschnittlichen Bereich, wenn aus der parallelen Bearbeitung eines den vorherigen Bewilligungsabschnitt betreffenden Klageverfahrens Synergieeffekte resultieren.
Normenkette	RVG § 14 RVG § 45 Abs 1 VV RVG Nr 3102 VV RVG Nr 3106

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 SF 123/18 E
Datum	11.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 292/20 B
Datum	02.11.2022

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschluss des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 11. März 2020 und die

Prozesskostenhilfefestsetzung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Sozialgerichts Dessau-Roßlau vom 6. März 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 5. Juni 2018 werden geändert: Die aus der Prozesskostenhilfe an den Beschwerdeführer zu zahlende Vergütung wird auf insgesamt 471,00 € festgesetzt.

Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Ä

Ä

Gründe:

I.

Ä

Streitgegenständlich ist das Rechtsanwaltshonorar nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), das dem Beschwerdeführer für ein Klageverfahren nach Beiordnung im Rahmen der Prozesskostenhilfe (PKH) aus der Landeskasse als Beschwerdegegner zusteht.

Ä

In dem seit dem 7. April 2015 anhängigen und mittlerweile erledigten Klageverfahren S 8 AS 853/15 beim Sozialgericht Dessau-Roßlau (SG) vertrat der Beschwerdeführer vier Kläger im Streit um Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II). Die Kläger beehrten mit ihrer Klage höhere Leistungen von September 2014 bis Februar 2015 für die Unterkunftskosten nach [§ 22 SGB II](#) in Höhe von zuletzt insgesamt 56,40 € (monatlich 9,40 €), denn das beklagte Jobcenter hatte diese nicht in tatsächlicher Höhe erbracht.

Ä

Bereits in dem vorangegangenen Bewilligungsabschnitt von März bis August 2014 (S 8 AS 2264/14) vertrat der Beschwerdeführer die Kläger bezüglich der Geltendmachung der Unterkunftskosten in tatsächlicher Höhe im Klageverfahren.

Ä

Der Beschwerdeführer begründete die Klage S 8 AS 853/15 mit Schriftsatz vom 7. April 2015 auf fünf Seiten (ohne Rubrum), mit Schriftsatz vom 8. Mai 2015 auf weiteren zwei Seiten und erwiderte unter dem 21. Dezember 2015 auf eine Stellungnahme des beklagten Jobcenters kurz (6 Zeilen).

Ä

Mit Beschluss vom 21. Oktober 2015 bewilligte das SG PKH und ordnete den Beschwerdeführer bei. Unter dem 19. November 2015 wurde antragsgemäß ein PKH-Vorschuss in Höhe von 476,00 € an den Beschwerdeführer angewiesen.

Ä

Im Erörterungstermin vom 16. Februar 2017 gab das beklagte Jobcenter in den beiden Klageverfahren Anerkenntnisse ab und gewährte den Klägern jeweils weitere Unterkunftskosten in Höhe von monatlich 9,40 € (im Verfahren S 8 AS 859/15 in Höhe von insgesamt 56,40 € für 6 Monate). Zugleich gab das beklagte Jobcenter im Verfahren S 8 AS 859/15 ein Kostengrundanerkennntnis ab. Daraufhin nahm der Beschwerdeführer das Anerkenntnis und das Kostengrundanerkennntnis im Verfahren S 8 AS 859/15 an und erklärte den Rechtsstreit für erledigt.

Ä

Unter dem 21. Februar 2017 beantragte der Beschwerdeführer die Festsetzung seiner Vergütung aus der PKH und versicherte, keine Vorschüsse oder sonstige Zahlungen und keine Zahlungen für die außergerichtliche Vertretung erhalten zu haben für das hier streitige Verfahren wie folgt:

Ä

Verfahrensgebühr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ä 570,00 €
Terminsgebühr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 270,00 €
Geschäftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz anteilig zu 1/2	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 18,30 €
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h anteilig zu Ä½	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Ä Ä Ä 12,50 €
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 €
Zwischensumme	Ä	890,80 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Ä Ä 169,25 €
Kostenforderung	Ä	Ä 1.060,05 €
Abzüglich Vorschuss	Ä	<u>Ä 476,00 €</u>
Erstattungsbetrag Landeskasse	Ä	Ä 584,05 €

Ä

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des SG (UdG) setzte die PKH-Vergütung am 6. März 2017 formlos antragsgemäß auf insgesamt 1.060,05 € fest und wies 584,05 € an den Beschwerdeführer an.

Ä

Zugleich machte der UdG einen Forderungsübergang nach [Ä§ 59 RVG](#) geltend und forderte das beklagte Jobcenter zur Erstattung von 1.060,05 € auf. Hiergegen hat das

beklagte Jobcenter unter dem 27. Juni 2017 Erinnerung (S 34 SF 122/17 E) eingelegt. Die angesetzte Verfahrens- und Terminsgebühren seien unbillig. Es errechneten sich lediglich Gebühre in Höhe von insgesamt 604,28 €.

Ä

Zudem hat der Beschwerdegegner für die Landeskasse unter dem 1. August 2017 Erinnerung (S 34 SF 123/18 E) gegen die PKH-Festsetzung eingelegt und ausgeführt, die Verfahrens- und Terminsgebühren seien jeweils lediglich in Höhe der Hälfte der Mittelgebühren angemessen. Es ergebe sich folgende Berechnung:

Ä

Verfahrensgebühren	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ä 285,00 €
abzgl.	Vorbem. 3 Abs. 4 RVG	-175,00 €
Terminsgebühren	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 €
Geschäftsreise, Benutzung eines eigenen Kfz anteilig zu 1/2	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 18,30 €
Tage- und Abwesenheitsgeld bis 4 h anteilig zu 1/2	Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG	Ä Ä Ä 12,50 €
Post- und Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 €
Zwischensumme	Ä	300,80 €
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Ä Ä 57,15 €
Kostenforderung	Ä	Ä 357,95 €
Abzüglich Vorschuss	Ä	€ 1.060,05 €
Erstattung	d. Ä	Ä 759,25 €
Beschwerdeführers		
Ä	Ä	[richtigerweise 702,10 €]

Ä

Hierauf hat der Beschwerdeführer erwidert und vorgetragen, die in Ansatz gebrachten Gebühren seien gerechtfertigt. Allein die Klageschrift habe sechs und die weitergehende Begründung zwei Seiten umfasst. Zudem hätten sowohl auf Seiten des Prozessbevollmächtigten als auch des Gerichts Bearbeiterwechsel stattgefunden.

Ä

Mit Beschluss vom 5. Juni 2018 hat der UdG des SG der Erinnerung des Beschwerdegegners teilweise abgeholfen und die Vergütung des Beschwerdeführers auf 851,80 € festgesetzt. Der Beschwerdeführer habe 208,25 € an die Landeskasse zu erstatten. Zur Begründung hat er ausgeführt, die Verfahrens- und Terminsgebühren seien in Höhe der Mittelgebühren entstanden. Bei der Festsetzung der Verfahrensgebühren seien tatsächlich geleistete Zahlungen auf die vorgerichtliche Geschäftsgebühren zur Hälfte, höchstens bis 175 € anzurechnen.

Â

Mit Beschluss vom 13. Juni 2018 hat das SG das Erinnerungsverfahren S 34 SF 122/17 E ausgesetzt, da die Entscheidung zumindest teilweise von dem in dem Verfahren S 34 SF 123/18 E noch zu treffenden Feststellungen abhinge.

Â

Mit Beschluss vom 11. März 2020 hat das SG die Vergütung auf die Erinnerung des Beschwerdegegners auf 357,95 â¬ festgesetzt. Die Verfahrensgebühren sei in Höhe der halben Mittelgebühren (285 â¬) entstanden. Der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit sei unterdurchschnittlich gewesen. Es seien erhebliche Synergieeffekte bei der Erstellung der Klageerhebung und bei der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit zu berücksichtigen. Die Bedeutung des Klageverfahrens sei unterdurchschnittlich gewesen, da das Klagebegehren für jeden einzelnen Kläger 2,35 â¬ monatlich betragen habe. Auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mandanten des Beschwerdeführers seien unterdurchschnittlich. Es sei eine Geschäftsgebühren in Höhe von 175 â¬ anzurechnen, da das beklagte Jobcenter hierauf 380 â¬ gezahlt habe. Die Terminsgebühren sei allenfalls in Höhe der halftigen Mittelgebühren entstanden, da Umfang und Schwierigkeit der Angelegenheit bei zeitgleicher Erörterung des vorherigen Bewilligungsabschnitts und Abgabe eines Anerkenntnisses durch das beklagte Jobcenter als unterdurchschnittlich anzusehen seien. Zudem habe der Termin für beide Verfahren lediglich 27 Minuten gedauert. Die Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Mandanten des Beschwerdeführers seien weit unterdurchschnittlich gewesen.

Â

Gegen den ihm am 23. Juni 2020 zugestellten Beschluss hat der Beschwerdeführer unter dem 25. Juni 2020 Beschwerde eingelegt und zur Begründung auf seinen Vortrag im Erinnerungsverfahren Bezug genommen.

Â

Der Beschwerdegegner hält die Vergütungsfestsetzung im angegriffenen Beschluss des SG für zutreffend. Die Begründung des Beschwerdeführers lasse keine höhere Vergütung als die Zugesprochene entstehen.

Â

II.

Â

Die Beschwerde hat teilweise Erfolg.

Â

Gegen die Entscheidung des SG über die Erinnerung ist abweichend von [Â§ 178a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) der weitere Rechtsbehelf der Beschwerde zum LSG eröffnet

([Â§ 73a Abs. 1 SGG](#); [Â§ 1 Abs. 3 RVG](#) i.V.m. [Â§ 56 Abs. 2 RVG](#), [Â§ 33 Abs. 3 bis 8 RVG](#); vgl. Beschluss des Senats vom 3. März 2017, [L 4 AS 141/16 B](#)). Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1 RVG](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#)).

Â

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist nicht die Festsetzung einzelner Gebührentatbestände, sondern jeweils die gesamte Kostenfestsetzung des UdG vom 6. März 2017 in der Fassung des Teilabhilfebeschlusses vom 5. Juni 2018 in der Fassung des Beschlusses des SG vom 11. März 2020. Aufgrund des Rechtsbehelfs des Beschwerdeführers ist die gesamte Kostenfestsetzung noch nicht rechtskräftig. Selbst wenn er nur einzelne Berechnungselemente der Kostenfestsetzung bemängelt, ist eine Begrenzung der Beschwerde auf die Festsetzung einzelner Gebührentatbestände nicht zulässig. Denn die Gebührentatbestände sind lediglich Elemente der einheitlichen Kostenfestsetzungsentscheidung. Der Rechtsanwalt begrenzt den Umfang der Prüfung und Entscheidung nur durch seinen summenmäßigen Antrag.

Â

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist insbesondere statthaft, da der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG](#)). Die Beschwerde ist zudem fristgerecht innerhalb der Zweiwochenfrist ([Â§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG](#)) eingelegt worden.

Â

Die Beschwerde des Beschwerdeführers ist teilweise begründet. Der Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf Festsetzung einer Vergütung aus der Landeskasse für seine Tätigkeit als im Rahmen der PKH beigeordneter Rechtsanwalt im Klageverfahren S 8 AS 853/15 in Höhe von 471,00 €. Die Entscheidung des SG war insoweit abzuändern.

Â

Der Umfang der Rechtsanwaltsvergütung bzw. deren Erstattung durch die Landeskasse bemisst sich nicht nach dem Wert bzw. der Bedeutung des Klagebegehrens (Streitwert), sondern nach Betragsrahmengebühren. Die geltend gemachten Betragsrahmengebühren sind vom Beschwerdeführer nicht nach den maßgeblichen Kriterien des [Â§ 14 RVG](#) angemessen bestimmt worden und daher herabzubemessen.

Â

Grundlage des Erstattungsbegehrens des Beschwerdeführers ist [Â§ 45 Abs. 1 RVG](#). Danach sind dem im Wege der PKH beigeordneten Rechtsanwalt die gesetzlichen Gebühren aus der Landeskasse zu erstatten. In den Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das Gerichtskostengesetz (GKG) nicht anzuwenden ist, entstehen gemäß [Â§ 3 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) Betragsrahmengebühren. Da die Kläger des Ausgangsverfahrens kostenprivilegierte Beteiligte im Sinne des [Â§ 183 Satz 1 SGG](#) waren, scheidet die Anwendung des GKG aus ([Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#)).

Ä

Im Einzelnen bestimmt sich die Vergütung, das heißt die Gebührentatbestände, die Spannweite der Betragsrahmengebühren usw., aus dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu [Ä§ 2 Abs. 2 RVG](#). Die Bemessung der Betragsrahmengebühren ist nach Maßgabe des [Ä§ 14 Abs. 1 RVG](#) vorzunehmen. Hiernach steht es dem Rechtsanwalt zu, eine solche Gebühr im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers nach billigem Ermessen zu bestimmen ([Ä§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#)). Bei Rahmengebühren, die sich – wie hier – nicht nach einem Gegenstandswert richten, ist das Haftungsrisiko zu berücksichtigen ([Ä§ 14 Abs. 1 Satz 3 RVG](#)). Aus dem Wortlaut des [Ä§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) folgt, dass auch weitere im Einzelfall vorliegende Kriterien zur Bemessung herangezogen werden können. Aus der Aufzählung der benannten Kriterien kann nicht auf ein vorgegebenes abstraktes Rangverhältnis geschlossen werden. Es obliegt dem Rechtsanwalt, jedenfalls die in [Ä§ 14 RVG](#) genannten und ggf. noch weiter relevante Kriterien im Einzelfall zu gewichten.

Ä

Ist die Gebühr von einem Dritten (hier: der Landeskasse) zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist ([Ä§ 14 Abs. 1 Satz 4 RVG](#)). Unbilligkeit liegt vor, wenn der Rechtsanwalt die Kriterien des [Ä§ 14 Abs. 1 Satz 1 RVG](#) unter Beachtung des Beurteilungsspielraums objektiv nicht hinreichend beachtet hat und die angesetzte Gebühr die nach den gesetzlichen Kriterien angemessene Gebühr um mehr als 20 % übersteigt (vgl. Bundessozialgericht [BSG] Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09](#), juris Rn. 19). Ist die Bestimmung unbillig, erfolgt eine Festsetzung nur in Höhe der angemessenen Gebühren (Thüringer LSG, Beschluss vom 27. Oktober 2016, [L 6 SF 1611/15 B](#), juris).

Ä

Die Forderung des Beschwerdeführers, ihm stünden für die Verfahrens- und für die Terminsgebühr ein Betrag in Höhe von 840,00 € bzw. 665,00 € zu, ist nicht berechtigt.

Ä

Die Verfahrensgebühr ist lediglich in Höhe von zwei Dritteln der Mittelgebühr entstanden. Nach Anlage 1 zum RVG, Teil 3, Vorbemerkung 3 Abs. 2 i.V.m. Nr. 3102 VV RVG (in der Fassung vom 1. August 2013) ist die Gebühr aus den Spannweiten (50,00 bis 550,00 €) zu bestimmen. Unter Berücksichtigung der Erhöhung für drei weitere Auftraggeber (Nr. 1008 VV RVG) ist von einem Spannwert von 95,00 bis 1.045,00 € auszugehen.

Ä

Aus der Vorgabe von Spannenwerten folgt, dass die Mittelgebühr – rechnerisch die Hälfte der Summe aus Mindest- und Höchstgebühr – nicht der Regelfall der Vergütung ist. Sie ist vielmehr nur für einen Regel- bzw. Durchschnittsfall die

angemessene Vergütung. Die Mittelgebühren bietet dann für die Bestimmung der konkret angemessenen Gebühren einen Richtwert, wenn es sich um eine in jeder Hinsicht durchschnittliche Angelegenheit handelt. Das ist nicht der Fall, wenn teilweise über- oder unterdurchschnittlich zu bewertende Einzelkriterien vorliegen. Dann sind Zu- oder Abschläge vom Richtwert vorzunehmen. Die Mittelgebühren kann sich aber auch daraus ergeben, dass die Überdurchschnittlichkeit einzelner Kriterien die Unterdurchschnittlichkeit anderer Kriterien kompensiert.

Ä

Bei Betrachtung der o.g. Kriterien des [§ 14 Abs. 1 Satz 1](#) und 3 RVG lag der Rechtsstreit im unterdurchschnittlichen Bereich anderer Streitigkeiten nach dem SGB II. Zwar wird regelmäßig angenommen, bei Streitigkeiten nach dem SGB II liege eine überdurchschnittliche Bedeutung der Angelegenheit für den Auftraggeber vor, die sich dann aber mit den unterdurchschnittlichen Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Auftraggebers aufhebt (so BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 21/09 R](#), juris Rn. 37 f.). Zutreffend nimmt das SG hier jedoch an, bei einem Klagebegehren von 2,35 € je Auftraggeber kann nicht mehr von einer überdurchschnittlichen Bedeutung ausgegangen werden.

Ä

Die Schwierigkeit und der Umfang der anwaltlichen Tätigkeit lagen im unterdurchschnittlichen Bereich. Dabei ist einzustellen, dass es im vorliegenden Klageverfahren ebenso wie im parallel geführten Verfahren S 8 AS 2264/14 allein um die Höhe der Leistungen für die um monatlich 9,40 € gekürzten Kosten der Unterkunft nach dem SGB II ging. Der daraus resultierende Synergieeffekt minderte den Aufwand und die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit im konkreten Verfahren erheblich (vgl. auch z.B. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. Juni 2019, [L 10 SF 4412/18 E-B](#), juris Rn. 27; LSG Thüringen, Beschluss vom 4. März 2019, [L 1 SF 258/17 B](#), juris Rn. 15; LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 11. Februar 2019, [L 5 SF 114/18 B E](#), juris Rn. 14). Da der Beschwerdeführer allerdings eine umfangreiche Klageschrift (fast 40 Seiten ohne Rubrum) und zwei weitere Stellungnahmen fertigte, war die vom SG beschlossene Gebühren der häufigsten Mittelgebühren geringfügig zu erhöhen. Zwar können Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit nicht ausschließlich daran festgemacht werden, wie umfangreich und inhaltlich umfassend die vom Anwalt verfassten Schriftsätze waren, dies verkörpert jedoch einen wichtigen Indikator (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 29. Januar 2016, [L 15 SF 386/13 E](#), juris Rn. 33).

Ä

Ein besonderes Haftungsrisiko oder sonstige unbenannte Kriterien, die geeignet wären, zu einer Herauf- oder Herabbemessung zu führen, sind vorliegend angesichts der Klageforderung nicht ersichtlich.

Ä

Da wie dargelegt sowohl Umfang als auch Schwierigkeit der Tätigkeit, Bedeutung der Angelegenheit und die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Kläger unterdurchschnittlich waren und nicht wenigstens eines dieser Kriterien durchschnittlich ausgeprägt war, kommt eine höhere Verfahrensgebühren als zwei Drittel der

Mittelgeb¹/₄hr zur Ä¹/₄berzeugung des Senats nicht in Betracht.

Ä

Die vom SG angesetzte Terminsgeb¹/₄hr ist nicht zu beanstanden. Der ErÄ¹/₄urterungstermin am 16. Februar 2017 mit zwei Verfahren dauerte 27 Minuten. Daraus ergibt sich eine anteilige Termindauer pro Verfahren von 13,5 Minuten, was eine Herabbemessung der Terminsgeb¹/₄hr auf die HÄ¹/₂lfte der Mittelgeb¹/₄hr (140,00 â¹/₄→) rechtfertigt (ebenso LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 25. Mai 2022, L 4 AS 372/19 B, nicht verÄ¹/₄ffentlicht).

Ä

Unter Zugrundlegung der angesprochenen GebÄ¹/₄hrenpositionen sowie der weiteren Kostenfestsetzung, die nicht zu beanstanden ist, ergibt sich folgende Berechnung:

Ä

VerfahrensgebÄ ¹ / ₄ hr	Nr. 3102, 1008 VV RVG	Ä 380,00 â ¹ / ₄ →
TerminsgebÄ ¹ / ₄ hr	Nr. 3106 VV RVG	Ä 140,00 â ¹ / ₄ →
GeschÄ ¹ / ₄ ftsreise, anteilig zu Ä ¹ / ₂	Nr. 7003 VV RVG	Ä Ä Ä 18,30 â ¹ / ₄ →
Abwesenheitsgeld, anteilig zu Ä ¹ / ₂	Nr. 7005 VV RVG	Ä Ä Ä 12,50 â ¹ / ₄ →
Post- u. Telekom.Pauschale	Nr. 7002 VV RVG	Ä Ä Ä 20,00 â ¹ / ₄ →
Anrechnung	gem. Vorbem. 3 (4) RVG	â ¹ / ₄ → 175,00 â ¹ / ₄ →
GeschÄ ¹ / ₄ ftsgebÄ ¹ / ₄ hr		
Zwischensumme	Ä	Ä 395,80 â ¹ / ₄ →
Mehrwertsteuer	Nr. 7008 VV RVG	Ä Ä Ä 75,20 â ¹ / ₄ →
Gesamtsumme	Ä	Ä 471,00 â¹/₄→
bereits gezahlt	Ä	Ä 1.060,05 â ¹ / ₄ →
zurÄ ¹ / ₄ ckzuzahlen	Ä	â ¹ / ₄ → 589,05 â ¹ / ₄ →

Ä

Der BeschwerdefÄ¹/₄hrer hat der Landeskasse einen Betrag von 589,05 â¹/₄→ zu erstatten.

Das Verfahren Ä¹/₄ber die Beschwerde ist gebÄ¹/₄hrenfrei; Kosten werden nicht erstattet ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 2](#) und 3 RVG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar; eine Beschwerde zum BSG ist nicht gegeben ([Ä§ 56 Abs. 2 Satz 1](#) i.V.m. [Ä§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG](#)).

Erstellt am: 07.02.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024